

Statuten der **Paritätischen Berufskommission Freiburg** für das Ausbaugewerbe der Westschweiz (PBKF-SOR)

1. **GRUNDSATZ** Artikel 1

- 1.1. Im Sinne von Art. 46 des Gesamtarbeitsvertrags des Ausbaugewerbes der Westschweiz (GAV-SOR), bilden die unterzeichneten Parteien eine Paritätische Berufskommission für das Ausbaugewerbe des Kantons Freiburg.
- 1.2. Die Kommission hat Rechtspersönlichkeit (Verein) im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches.
- 1.3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident und ihr Sekretär vertreten die Paritätische Berufskommission.
- 1.4. Um den Vertragsvollzug zu kontrollieren, setzt die kantonale paritätische Kommission Holzbau/Malergewerbe eine Unterkommission Holzbau und eine Unterkommission Malergewerbe ein.

2. **GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG** Artikel 2

- 2.1. Im Sinne von Artikel 357b OR können die vertragsschliessenden Verbände gemeinsam verlangen, dass der vorliegende Vertrag von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingehalten wird. Die Paritätische Berufskommission Freiburg (nachfolgend die Kommission) ist mit der Durchsetzung des Vertrags im Kanton Freiburg beauftragt. Sie kann die Kontrolle über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags an ausdrücklich dazu ermächtigte Dritte delegieren.
- 2.2. Die vertragsschliessenden Verbände verpflichten sich, bei der Entwicklung und Wahrung ihrer Berufsinteressen zusammenzuarbeiten.

3. **SITZ** Artikel 3

Die Kommission hat ihren Sitz in Freiburg.

4. **ZUSAMMENSETZUNG** Artikel 4

- 4.1. Die Organe der Kommission sind:
 - die Plenarkommission
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
- 4.2. Die Plenarkommission setzt sich paritätisch zusammen aus:
 - vier bis acht Vertretern der Arbeitgeber
 - vier bis acht Vertretern der Gewerkschaften
 - einem beidseitig ernannten neutralen Präsidenten
 - einem Sekretär
 - einem Kassier

4.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Präsidenten
- einem Sekretär
- einem Kassier
- einem Vertreter jedes unterzeichneten Verbandes

Der Präsident hat beschliessende Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Der Sekretär und der Kassier haben beratende Stimme.

5. ORGANISATION

Artikel 5

- 5.1. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt ihren Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands. Bei jeder Vertragserneuerung ernennt sie ihren Präsidenten und ihren Vorstand.
- 5.2. Die Kommission überträgt dem Vorstand ihre Befugnisse zur Behandlung und Überwachung der laufenden Geschäfte.
- 5.3. Die Plenarkommission setzt für die Erfüllung des GAV zwei Unterkommissionen ein, eine für den Sektor Holzbau und eine für den Sektor Malergewerbe.
- 5.4. Sie ermächtigt die Unterkommissionen, bei Verstössen gegen den Gesamtarbeitsvertrag Sanktionen zu verhängen.
- 5.5. Die Kommission erlässt ein Reglement über die Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Finanzierung und den reibungslosen Betrieb der beiden Unterkommissionen.
- 5.6. Die Korrespondenz an die Paritätische Berufskommission für das Ausbaugewerbe (Holzbau-Malergewerbe) ist an das Sekretariat der Kommission zu richten.

6. EINBERUFUNG

Artikel 6

- 6.1. Der Präsident beruft die Kommission, in Absprache mit dem Vorstand, ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.
- 6.2. Die Kommission tritt spätestens 30 Tage nach der Einreichung eines begründeten Antrags durch eine der Vertragsparteien zusammen.
- 6.3. Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung 10 Tage vor der Kommissionssitzung verschickt. In dringenden Fällen kann die Kommission sofort einberufen werden.

7. FINANZEN

Artikel 7

7.1. Die Mittel der Kommission sind:

- Beiträge an die Vollzugskosten und die berufliche Aus- und Weiterbildung (Art. 42 GAV)
- Einnahmen aus Verfahrenskosten und Konventionalstrafen (Art. 52 GAV)
- Allfällige ausserordentliche Einnahmen

7.2. Die Spesen der Kommission und der Unterkommissionen werden von den kantonalen Fonds auf der Grundlage des Reglements übernommen.

7.3. Das Vermögen der Kommission dient ausschliesslich der Haftung ihrer Verbindlichkeiten, jegliche Haftung der Partnerverbände ist ausgeschlossen.

8. BEFUGNISSE

Artikel 8

8.1. Die Kommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

8.1.1. Sie überwacht den Vollzug der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen. Zu diesem Zweck überträgt sie ihre Befugnisse an zwei durchführende Unterkommissionen (Holzbau-Malergewerbe).

8.1.2. Sie unterstützt die Bemühungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und organisiert zu diesem Zweck Kurse.

8.1.3. Sie ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Berufsinteressen zu verteidigen.

8.1.4. Sie kann auf Ersuchen als Schlichtungsorgan bei individuellen und kollektiven Differenzen fungieren.

8.1.5. Sie überwacht die Verwaltung des paritätischen Fonds und genehmigt dessen Budget und Jahresrechnungen.

8.1.6. Sie genehmigt die Höhe der Beiträge an die Paritätische Kommission der Westschweiz.

8.1.7. Sie veranlasst das Inkasso und verwaltet die Beiträge an die Vollzugskosten und für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

8.1.8. Sie legt die Beiträge der Parteien an die kantonale Paritätische Berufskommission fest.

8.1.9. Sie entscheidet auf Antrag des Vorstands und/oder der Partnerverbände über die Revision der Statuten.

8.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

8.2.1. Er regelt die laufenden Geschäfte der Kommission.

8.2.2. Er bereitet das Budget und den Jahresabschluss vor.

8.2.3. Er ratifiziert bei Bedarf die von den Unterkommissionen erteilten Genehmigungen für Abweichungen vom Westschweizer Gesamtarbeitsvertrag.

8.2.4. Er informiert die paritätische Kommission regelmässig über seine Aktivitäten.

8.2.5. Bei Nichtbezahlung von Konventionalstrafen, Berufsbeiträgen und Kosten treibt er diese auf gesetzlichem Weg ein.

8.2.6. Er kann eine Unterschriftenregelung festlegen.

9. **BESCHLUSSFASSUNG** Artikel 9

- 9.1. Die Kommission ist befugt, Beschlüsse zu fassen, sofern jeder unterzeichnete Verband vertreten ist.
- 9.2. Die Beschlüsse müssen mit einfachem Mehr von jeder anwesenden Arbeitgeber- und Gewerkschaftsdelegation gefasst werden. Bei Stimmgleichheit können die Parteien den Präsidenten als Vermittler anrufen.

10. **PROTOKOLL** Artikel 10

- 10.1. Der Sekretär führt ein Protokoll über die Beratungen der Kommission.
- 10.2. Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugestellt, in jedem Fall aber vor der nächsten Sitzung, zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

11. **SCHWEIGEPFLICHT** Artikel 11

Die Mitglieder, allfällige Berater sowie Mitarbeiter der Partnerorganisationen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

12. **BEITRÄGE** Artikel 12

- 12.1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Solidaritätsfonds, die Beiträge gemäss Artikel 42 des GAV-SOR sowie Artikel 6 des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP-SOR) zu überweisen.

Der Arbeitgeber ist für die Zahlung dieser Beiträge an den Solidaritätsfonds verantwortlich.

- 12.2. Angesichts des Engagements der Mitglieder der vertragsunterzeichnenden Parteien bei der Ausarbeitung und Durchsetzung des GAV, erfolgt die Rückerstattung an die Mitglieder entsprechend dem von den Parteien vereinbarten Beitragssatz.

- 12.3. Die Beiträge werden verwendet:

- zur Deckung der Kosten für die Ausarbeitung und den Vollzug des Vertrags
- für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie für alle anderen, von den Vertragsparteien beschlossenen Aufgaben im gemeinsamen Interesse, soweit sie mit allen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung im Einklang stehen (Die Nichtmitglieder kommen diesbezüglich in den Genuss der gleichen Regelung wie die Mitglieder der vertragsschliessenden Parteien).

- 12.4. Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmerbeitrag von jedem Lohn ab. Der Arbeitgeber muss eine vierteljährliche Abrechnung vornehmen. Die Beiträge sind bis zum Ende des darauffolgenden Quartals zu überweisen.

- 12.5. Ein Reglement bestimmt, wie die Solidaritätsbeiträge verwendet werden.

13. RECHNUNG

Artikel 13

- 13.1. Die Konten der Kommission werden am Ende des Kalenderjahres abgeschlossen und von einer externen Revisionsstelle geprüft, die von der Plenarkommission bezeichnet wird.
- 13.2. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht werden der Kommission im ersten Semester des nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- 13.3. Rechnungen unter CHF 1'000.- können vom Kassier visiert werden. Rechnungen über CHF 1'000.- bedürfen der Unterschrift zu zweien durch den Kassier und den Präsidenten.

14. REKURS

Artikel 14

- 14.1. Gegen jeden Entscheid der Kommission kann innerhalb von 20 Tagen seit Mitteilung bei der Kommission eine schriftlich begründete Einsprache erhoben werden. Verstreicht die Frist ungenutzt, wird der Kommissionsentscheid rechtskräftig und vollstreckbar.
- 14.2. Der Einspracheentscheid der Kommission kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Verstreicht die erwähnte Frist ungenutzt, wird der Einspracheentscheid endgültig und vollstreckbar.
- 14.3. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen und vom Verfasser oder der zur Beschwerde berechtigten Person unterzeichnet sein. Der Rekurs muss eine kurze Darlegung des Sachverhalts und die Begehren enthalten. Der Einspracheentscheid mit dem dazugehörigen Umschlag ist dem Rekurs beizulegen, ebenso die Beweismittel, die im Besitz des Beschwerdeführers sind.

15. SCHIEDSGERICHT

Artikel 15

- 15.1. Können Streitigkeiten, die sich aus der Verletzung von Verträgen ergeben, nicht durch die paritätische Berufskommission beigelegt werden entscheidet das kantonale Schiedsgericht. Das kantonale Schiedsgericht besteht aus einem Juristen mit spezifischen arbeitsrechtlichen Kenntnissen, der gemeinsam von den Vertragsparteien als Präsident ernannt wird. Der Präsident des kantonalen Schiedsgerichts ernennt den Gerichtsschreiber.
- 15.2. Das kantonale Schiedsgericht wendet das Verfahren an, das sich aus den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit ergibt (3. Teil, 1. Titel, Artikel 353 bis 398 der Zivilprozessordnung ZPO).
- 15.3. Der Präsident und der Gerichtsschreiber des kantonalen Schiedsgerichts werden von der Paritätischen Berufskommission entschädigt.
- 15.4. Der Präsident des kantonalen Schiedsgerichts hat der Paritätischen Kommission unverzüglich eine vollständige Ausfertigung jedes rechtskräftigen Schiedsspruchs zukommen zu lassen.

15.5. Das Schiedsgericht ist für folgendes zuständig:

- Bei Rekursen gegen Entscheide der kantonalen Paritätischen Berufskommission gegen betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Entscheid zu fällen.
- Beschwerden der kantonalen Paritätischen Berufskommission gegen betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.

16. INKRAFTSETZUNG

Artikel 16

Die heutigen Änderungen der vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Paritätische Berufskommission des Westschweizer Ausbaugewerbes in Kraft (Art. 48.4 Bst. h GAV).

Sie werden in die deutsche Sprache übersetzt; im Fall von Abweichungen ist der französische Text massgebend.

Freiburg, 16. Juni 2021

Paritätische Berufskommission Freiburg für das Ausbaugewerbe der Westschweiz (PBKF-SOR)

.....
Präsident
Pascal Terrapon

.....
Sekretär
Robin Schwab

Association fribourgeoise des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpenterie et fabriques de meubles (AFMEC)

.....
Präsident
Pascal Sallin

.....
Sekretär
Laurent Derivaz

Zimmer- und Schreinermeister-Verband Deutsch-Freiburg (ZSVDF)

.....
Präsident
Xaver Schuwey

.....
Sekretär
Thomas Lötscher

Association fribourgeoise des entreprises de plâtrerie-peinture (AFEPP)

.....
Präsident
André Guggiari

.....
Sekretär
Laurent Derivaz

Groupement fribourgeois des carreleurs (GFC)

.....
Präsident
Pascal Aebischer

.....
Sekretär
Laurent Derivaz

Vereinigung der Freiburgischen Glasbetriebe (VFG)

.....
Präsident
Jean-David Kowalski

.....
Sekretär
Laura Simonet

Unia

.....
Präsidentin
Vania Alleva

.....
Mitglied der Geschäftsleitung
Bruna Campanello

.....
Regionaler Co-Sekretär
François Clément

Syna

.....
Zentralsekretär
Johann Tscherrig

.....
Zentralsekretärin
Kathrin Ackermann

.....
Regionalsekretär
Ernesto Suárez